

sirt werden, verhindern helfen. Das entspricht auch den weiteren Bestrebungen, das Söldnertum als internationales Verbrechen zu ächten. **Söldner** sind insbesondere jene Personen,

- die im Inland oder im Ausland speziell angeworben werden, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
- die tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen,
- deren Motiv zur Teilnahme an den Feindseligkeiten im wesentlichen in dem Streben nach persönlichem Gewinn liegt und deren tatsächlich seitens oder im Namen einer Konfliktpartei materielle Vergütung versprochen wird, die wesentlich die überschreitet, die Kombattanten gleichen Ranges und gleicher Funktion in den bewaffneten Kräften jener Partei versprochen oder bezahlt wird,
- die weder Angehörige einer Konfliktpartei noch Bewohner eines Territoriums sind, das von einer Konfliktpartei kontrolliert wird,
- die nicht Angehörige der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei sind, und
- nicht von einem Staat, der nicht am Konflikt beteiligt ist, als Angehörige seiner bewaffneten Kräfte zum offiziellen Dienst entsandt worden sind.

2. Die anzuwerbende Person muß **Bürger der DDR** sein. Ein bestimmtes Alter oder Wehrdiensttauglichkeit wird nicht verlangt; auch Anwerbung von Frauen erfaßt der Tatbestand. Dabei ist es gleichgültig, wo sich der DDR-Bürger befindet. Anwerbung anderer Staatsbürger oder staatenloser Personen kann die §§ 86, 89, §132 Abs. 1 erfüllen bzw. Anstiftung zu Kriegsverbrechen (§ 93) sein.

3. **Anwerben** ist jede Form der Einwirkung auf den Willen eines DDR-Bürgers, um seine Zusage oder sein Einverständnis bzw. die Bestärkung eines bereits bestehenden Entschlusses zu erreichen.

Mitwirken durch Zuführung oder Transport kann sowohl vor als auch nach der Anwerbung erfolgen, z. B. beim Transport des Anzuwerbenden oder Angeworbenen.

Die Zuführung kann eine freiwillige oder zwangsweise sein.

Die Anwerbung und die Mitwirkung durch Zuführung oder Transport muß zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen erfolgen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

Kriegerische Handlungen umfassen Aggressionskriege, direkte Aggressionsakte, bewaffnete Unterdrückungshandlungen in innerstaatlichen Auseinandersetzungen und militärische Aktionen gegen nationale Befreiungsbewegungen. Sie brauchen sich nicht gegen andere Staaten und Völker, sondern können sich auch gegen das eigene Volk oder bestimmte Teile der Bevölkerung richten. Der Bürger der DDR braucht nur zum Zwecke kriegerischer Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, zum Eintritt in militärische Formationen (reguläre Streitkräfte, Söldnerformationen) angeworben werden. Teilnahme an kriegerischen Handlungen ist nicht erforderlich, ebenso nicht, daß der Angeworbene unmittelbaren Waffendienst leisten soll.

Teilnahme ist hier nicht identisch mit dem Begriff der Teilnahme im Sinne des § 22.

4. **Planmäßigkeit der Tat oder Anwerben im Auftrag** von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen (verbrecherische Organisationen), führt zur Strafverschärfung nach Abs. 2.

Hier handelt es sich vor allem um solche Organisationen, die Söldner anwerben. Planmäßigkeit der Tat liegt bereits vor, wenn ein Büro zur Anwerbung gegründet wird. Im übrigen vgl. zu den Begriffen verbrecherische Organisationen und Planmäßigkeit § 97 Anm. 1 und § 106 Anm. 6.

Im **Auftrag handelt**, wer tatsächlich im Interesse der genannten Organisationen usw. Werbungen, sei es auch nur einmalig, ausführt oder daran mitwirkt, z. B. als einzelner Beauftragter oder durch getarnte Werbebüros.

5. Vollendet ist das Delikt, wenn der Angeworbene seine Bereitschaft erklärt,